

BVGer C-915/2015 vom 18. Februar 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-915_2015

FR: TAF C-915/2015 du 18 février 2016

IT: TAF C-915/2015 del 18 febbraio 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich subsidiär nach dem VwVG, soweit nicht das VGG etwas anderes bestimmt oder Bestimmungen des ATSG bzw. des IVG anwendbar sind (vgl. Art. 37 VGG; Art. 3 Bst. dbis VwVG; Art. 1 Abs. 1 IVG [SR 831.20]). In formell-rechtlicher Hinsicht finden grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (vgl. BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (vgl. Art. 7 Abs. 1 VwVG; BVGE 2014/4 E. 1.2). Verfügungen der IVSTA unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Verfügungen der kantonalen IV-Stellen sind vor dem kantonalen Versicherungsgericht anfechtbar (vgl. Art. 69 Abs. 1 IVG; Art. 31 ff. VGG). Die angefochtene Verfügung wurde von der Thurgauer IV-Stelle erlassen, welche in der Rechtsmittelbelehrung ausführte, es könne beim Thurgauer Versicherungsgericht Beschwerde erhoben werden. Dessen ungeachtet gehen sowohl der Beschwerdeführer als auch die IVSTA ohne weiteres von der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts aus (vgl. Sachverhalt Bst. E und F). Diese Zuständigkeit ist im Ergebnis zu bejahen. Die angefochtene Zwischenverfügung hätte richtigerweise von der IVSTA und nicht von der Thurgauer IV-Stelle erlassen werden sollen (vgl. Art. 55 IVG; Art. 40 Abs. 2 IVV [SR 831.201]; Art. 5 Abs. 2 VwVG; Urteil B-5261/2012 E. 3; Urs Müller, Das Verwaltungsverfahren in der Invalidenversicherung, Bern 2010, Rz. 806). Dieser Mangel ist aber aus prozessökonomischen Gründen als geheilt einzustufen, weil er nicht gerügt wurde, die IVSTA sich im Rahmen ihrer Vernehmlassung dem Entscheid der Thurgauer IV-Stelle angeschlossen hat und aufgrund der Akten in der Sache entschieden werden kann (vgl. Urteil des BGer 9C_891/2010 vom 31. Dezember 2010 E. 2.2 und Urteil des BVGer C 1442/2013 vom 26. Januar 2015 E. 3.3 f. je m.H.). Der Beschwerdeführer ist sodann als Adressat einer praxisgemäss anfechtbaren Zwischenverfügung betreffend die grundsätzliche Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren zur Anfechtung legitimiert (vgl. Art. 59 ATSG [SR 830.1]; Art. 31 ff. VGG; Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 VwVG; Urteil des BVGer C-4999/2013 vom 10. September 2014 E. 1.1 und E. 1.3).

E. 1.3

Auf die im Übrigen frist- und formgerechte Beschwerde ist somit einzutreten (vgl. Art. 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2013/46 E. 3.2 m.H.).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer ist ein in Deutschland wohnhafter deutscher Staatsangehöriger. Dessen ungeachtet ist schweizerisches Recht anwendbar (vgl. Urteil des BVGer B-5261/2012 vom 13. August 2014 E. 4 m.H.).

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren zu Recht abgewiesen hat. Der gesuchstellenden Person wird im Verwaltungsverfahren vor der IV-Stelle ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, sofern die Verhältnisse es erfordern (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Wie im Beschwerdeverfahren muss die Partei bedürftig sein, das Begehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung sachlich geboten sein (vgl. Art. 65 VwVG; BGE 132 V 200 E. 4.1 m.H.).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat das Gesuch mangels Notwendigkeit der Vertretung abgewiesen, dies mit Hinweis auf die grundsätzlich restriktive Praxis betreffend unentgeltliche Verbeiständung im Vorbescheidverfahren (vgl. etwa Urteil des BGer 8C_559/2014 vom 29. Oktober 2014 E. 7.1 m.H.). Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es sich um ein komplexes Verfahren nach einer Rückweisung zur ergänzenden Abklärung handle, und verweist auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. etwa Urteile des BGer 9C_878/2012 vom 26. November 2012 E. 3 sowie 9C_676/2012 vom 21. November 2012 E. 3.2 je m.H.). Diese Streitfrage ist zu entscheiden, sofern der Beschwerdeführer bedürftig ist, was nicht offensichtlich ist und deshalb vorgängig geprüft wird.

E. 3.3

Prozessual bedürftig ist, wer die Kosten eines Verfahrens nicht aufzubringen vermag, ohne die Mittel anzugreifen, die zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie benötigt. Zu berücksichtigen ist die gesamte finanzielle Situation des Gesuchstellers, d.h. sowohl die Einkommens- als auch die Vermögensverhältnisse. Dabei ist nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abzustellen, sondern den individuellen Umständen Rechnung zu tragen. Die familienrechtliche Unterstützungspflicht geht der staatlichen Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor

(vgl. BGE 141 III 369 E. 4.1; 119 Ia 11 E. 3a; Bernhard Waldmann, in: Basler Kommentar, Bundesverfassung, 2015, Art. 29 N. 77; Stefan Meichssner, Das Grundrecht auf unentgeltliche Rechtspflege [Art. 29 Abs. 3 BV], 2008, S. 72 ff. je m.H.).

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer ist verheiratet und Vater zweier erwachsener Söhne (A. _____, geb. 1994; B. _____, geb. 1996). Die Ehegatten leben getrennt, ohne dass eine Scheidung erfolgte (IV act. 99 S. 23). Die Ehefrau kümmert sich denn auch nach wie vor um ihren Gatten (vgl. hinten E. 3.3.3). Der Beschwerdeführer bewohnt alleine eine 2-Zimmer-Eigentumswohnung in Konstanz. Die Ehefrau wohnt gemeinsam mit dem jüngeren Sohn, der sich noch in Ausbildung befindet, in einer 4 Zimmer-Mietwohnung ebenfalls in Konstanz. Der ältere Sohn lebt und studiert in Kiel und erhält staatliche Ausbildungsförderungsbeiträge (vgl. BVGer act. 6; Beilagen des Beschwerdeführers [nf.: BF Beilage] 6 f.; IV act. 99 S. 33).

E. 3.3.2

Die Einnahmen der Ehegatten belaufen sich gemäss ihrer eigenen Deklaration, die im Wesentlichen nachvollziehbar belegt wird, auf insgesamt netto rund 2'270 Euro pro Monat. Der Beschwerdeführer bezieht eine Rente von rund 220 Euro, seine Ehefrau erzielt das restliche Einkommen der Familie (Haupterwerb rund 1650 Euro; Nebenerwerb rund 400 Euro; vgl. BVGer act. 6). Zu berücksichtigen ist freilich nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen (vgl. E. 3.3). Den Wert der vom Beschwerdeführer bewohnten Wohnung schätzen die Ehegatten auf ca. 60'000 Euro (die Eheleute kauften die Wohnung 1992 für 130'000 Deutsche Mark; vgl. BF Beilage 7). Zu berücksichtigen ist sodann eine von der Ehefrau abgeschlossene Lebensversicherung mit einem Rückkaufswert von derzeit rund 40'000 Euro (vgl. BVGer act. 6 Beilage 5). Belegt sind sodann Schulden von insgesamt rund 25'000 Euro (Eheleute: Darlehen der Sparkasse Bodensee, Restschuld 9'624 Euro, vgl. BF Beilage 8; Beschwerdeführer: Privatdarlehen der Schwester über 15'000 Euro, BF Beilage 9).

E. 3.3.3

Die Ehefrau des Beschwerdeführers schildert glaubhaft, dass sie seit der Erkrankung ihres Ehemannes viel arbeitet, um die Familie zu ernähren (vgl. ihr Schreiben vom 14. September 2015, BVGer act. 14). Ob sämtliche geltend gemachten Auslagen hinreichend belegt sind, braucht nicht einlässlich geprüft zu werden. Es geht aus den Akten klar hervor, dass die Familie zur Bestreitung des Lebensunterhalts auch auf das in der Vergangenheit angesparte Vermögen zurückgreifen muss. Für das vorliegende Verfahren entscheidend ist aber, dass bei der Beurteilung der Bedürftigkeit auch das Vermögen des Beschwerdeführers und seiner ungeachtet des Getrenntlebens unterstützungspflichtigen Ehefrau zu berücksichtigen ist. Das Vermögen der Eheleute beläuft sich auf netto ca. 75'000 Euro (vgl. E. 3.3.2). Diese Schätzung stellt auf die Angaben der Eheleute ab, welche den Wert der sich in ihrem Eigentum befindlichen Eigentumswohnung auf 60'000 Euro beziffern. Sowohl diese Immobilie wie auch der Rückkaufswert der Lebensversicherung sind als Vermögensbestandteile zu berücksichtigen. Es ist dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau somit möglich und zumutbar, zur Finanzierung des Verfahrens liquide Mittel erhältlich zu machen, zumal ihr Vermögen deutlich über einen rechtsprechungsgemäss nicht anzutastenden «Notgroschen» hinausgeht (vgl. zum Ganzen Meichssner, a.a.O., S. 85 ff. m.H.; Müller, a.a.O., Rz. 1994 f. m.H.; Urteil des BVGer C-1711/2013 vom 25. Februar

2015 E. 5.1.4 m.H.).

E. 3.4

Der Beschwerdeführer ist somit nicht prozessual bedürftig, weshalb die Vorinstanz sein Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren im Ergebnis zu Recht abgewiesen hat. Die Frage der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung kann offen bleiben (vgl. E. 2.2 und E. 3.2). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4.1

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten, eine allfällige Parteientschädigung und das vom Beschwerdeführer gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt Verteidigung.

E. 4.2

Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege unterliegen grundsätzlich nicht der Kostenpflicht, weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind (vgl. BGE 132 V 200 nicht publizierte E. 6; SVR 2002 ALV Nr. 3 S. 7 E. 5). Das Gesuch um Befreiung von den Verfahrenskosten ist deshalb als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. Urteil BVGer C-6792/2013 vom 23. April 2014 E. 6.2 m.H.).

E. 4.3

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verteidigung im Beschwerdeverfahren ist abzuweisen, weil der Beschwerdeführer wie dargetan nicht bedürftig ist (vgl. E. 3.3; Art. 61 Bst. f ATSG; Ueli Kieser, ATSG Kommentar, 3. Aufl. 2015, Rz. 177 ff.).

E. 4.4

Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.